

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 07/2009 Donnerstag, 18.06.2009

Satzung des Schulverbandes Wallerfing vom 01. September 2008	Seite 76
Entschädigungssatzung für den Schulverband Wallerfing vom 01.09.2008	Seite 79
Immissionsschutzgesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;	
hier: Genehmigung einer GuD-Anlage der Myllykoski Continental GmbH	Seite 81
Manövermeldungen in der Zeit vom 01.07.2009 - 31.07.2009	Seite 84
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren Kraftloserklärung	Seite 85 Seite 86
Außensprechtage des ZBFS 2. Halbjahr 2009	Seite 87

Gz: 20-2050

Satzung des Schulverbandes Wallerfing vom 01. September 2008

Der Schulverband Wallerfing hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 01.09.2008 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.05.2009, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 02.06.2009 Landratsamt

gez.

Peterle Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Wallerfing am 01.09.2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Verbandssatzung für den Schulverband Wallerfing

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 21.04.2004 RABL Nr. 7/2004 für das Gebiet der Gemeinden Wallerfing, Oberpöring, Aholming, Buchhofen, Moos und Eichendorf die Volksschule Wallerfing errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 01.09.2008 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 28.05.2009 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule Wallerfing als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Wallerfing, Oberpöring, Aholming, Buchhofen, Moos und Eichendorf.
- (3) Sein räumlicher Wirkungskreis umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 21.04.2004 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Wallerfing.
- (4) Er führt den Namen "Schulverband für die Volksschule Wallerfing" und hat seinen Sitz in Wallerfing.

§ 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 3 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das die/den Schulverbandsvorsitzende/n stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Für die Finanzierung des Schulverbandes gelten die Regelungen des Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG, soweit keine abweichende Regelung beschlossen wird.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederpöring, 01.09.2008 Schulverband Wallerfing

gez.

Weinzierl Schulverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Schulverband Wallerfing vom 01.09.2008

Der Schulverband Wallerfing erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – und der Verbandssatzung vom 01. September 2008 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe nach dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 15,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € (= 420,00 € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.
- (2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 15,00 € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Volksschule Wallerfing erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

Niederpöring, den 01.09.2008

gez.

(Weinzierl) Schulverbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DEGGENDORF

AZ: 41-171-4 Mi

Immissionsschutzgesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag der Myllykoski Continental GmbH, Alte Landstraße 49, 79774 Albbruck, vertreten durch Herrn Bernhard Ludwig, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) zur Prozessdampferzeugung mit einer maximalen elektrischen Leistung von 125 MW und einer maximalen Feuerungswärmleistung von 293 MW auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1791/5 und 1791/4 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching

hier: Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

BEKANNTMACHUNG

1. <u>Das Landratsamt Deggendorf hat der Myllykoski Continental GmbH, Alte Landstraße 49, 79774</u> Albbruck, mit Bescheid vom 02.06.2009 folgende Genehmigung erteilt (verfügender Teil):

Die Myllykoski Continental GmbH, Alte Landstraße 49, 79774 Albruck, vertreten durch Herrn Bernhard Ludwig, erhält antragsgemäß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinen Anlage (GuD-Anlage) zur Prozessdampferzeugung mit einer maximalen elektrischen Leistung von 125 MW und einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 293 MW (Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV) bei Beachtung der unter Buchstabe B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Die Gas- und Dampfturbinen Anlage besteht im Wesentlichen aus den nachfolgend genannten Teilanlagen:

- Gasturbinengebäude (GT) im Antrag genannt UMB
- Abhitzekesselgebäude (AHK) im Antrag genannt UHA
- Dampfturbinengebäude(DT) im Antrag genannt UMA
- Betriebsgebäude im Antrag genannt UCA
- Abgasschornsteine einschl. Fundament
- Fundamente f
 ür verschiedene Beh
 älter, Transformatoren etc.
- Wasserbehälter
- Rohrbrücken einschl. Fundament und Unterstützung
- Treppenturm

Genehmigungstatbestand:

- Zweck der Anlage: Dampferzeugung für die angrenzenden Papierfabriken der MD Papier und der Plattling Papier
- maximale Gesamtfeuerungswärmeleistung: 293 MW (Gasturbine 235 MW, Zusatzfeuerung 58 MW)
- elektrische Energieerzeugung zur Versorgung der Papierfabriken der MD Papier sowie der Plattling Papier: 125 MW.
- maximale Dampferzeugung: 201 t/h.
- Gasturbine, Fabrikat GE 6 FA (Brennstoff: Erdgas, Heizwert: ca. 36,0 MJ/Nm³)

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 02.06.2009, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

-Aufzählung der Antragsunterlagen-

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten.

-Hier sind insbesondere Nebenbestimmungen zu Lärmschutz, Luftreinhaltung und Anlagensicherheit enthalten-

Konzentrationswirkung

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung sowie die nach § 13 BetrSichV erforderliche Erlaubnis ein.

Entscheidung über Einwendungen

Die in der Zeit vom 23.07.2007 bis 05.09.2007 eingegangenen Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

Kostenentscheidung

-Festsetzung der Gebühren und Auslagen-

2. Der Genehmigungsbescheid vom 02.06.2009 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. <u>Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 02.06.2009 einschließlich der Begründung</u>
liegt in der Zeit vom

19.06.2009 bis einschließlich 02.07.2009

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, II. Stock, Zimmer 210, 94469 Deggendorf, zur <u>Einsichtnahme</u> während der Besuchszeiten auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (02.07.2009) gilt der Bescheid vom 02.06.2009 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Deggendorf, 16.06.2009 Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r Oberregierungsrat

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwarbach 32U PV 4865 - Kallmünz 32U QV 1650 - Neuburg v. Wald 33U UQ 1070 - Bad Berneck 32U PA 9247 - Zeil 32U PA 1542 - Maibach 32U NA 8450 - Bad Neustadt 32U NA 8676 - Meiningen 32U PB 004 - Saalfeld 32U - PB 6813 - Grenze Tschechien 33U TR 9279 bis Passau - 33U UP 8582 entlang der Grenze Österreich bis 33T UN 4492 - Trostberg 33T UP 1822 - Raubling 33T TN 8498 - Hofolding 32T QU 0118 - Taufkirchen 33U TP 8859 - Moosburg 32U QU 1772 - Allershausen 32U PU 9276 - Theissing 32U PV 8910 - Nördlingen 32U PV 1012

Zeit:

01.07.2009 - 31.07.2009 03.08.2009 - 31.08.2009 01.09.2009 - 30.09.2009

Art der Übung:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2009

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen
 Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 05. Juni 2009 LANDRATSAMT gez.

Peterle

Oberregierungsrat

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3784636957 Nr. 4582143741

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 20.05.2009; 08.06.2009

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3781140128 Nr. 4582990240 Nr. 3831333665 Nr. 3783267804

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 20.05.2009; 26.05.2009; 12.06.2009

gez.

Sparkasse Deggendorf

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern, Landshut

An den Außensprechtagen erfolgt eine Beratung und Information über

- Elterngeld / Erziehungsgeld
- Schwerbehindertenrecht
- Kriegsopferversorgung
- Soldatenversorgung
- Opferentschädigung
- Blindengeld

insbesondere durch

- Allgemeine Auskünfte
- spezielle Beratung
- Hilfe bei der Antragstellung
- Hilfe beim Ausfüllen von Fragebogen
- Abgabe von (angeforderten) Schriftstücken
- Akteneinsicht (nur nach vorheriger Absprache)

Nutzen Sie die Gelegenheit einer Beratung ganz in Ihrer Nähe

Anbei erfolgt eine Aufstellung über die Außensprechtage.

Außensprechtage

des Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern

2. Halbjahr 2009

Handy-Nummer: 0171/2 13 11 45 (erreichbar nur an den Außensprechtagen)

Kelheim	Straubing	Deggendorf	Pfarrkirchen	Passau
1. Montag im Monat	1. Dienstag im Monat	3. Montag im Monat	3. Mittwoch im Monat	3. Donnerstag im Monat
jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr
Rathaus - EG	Rathaus	neues Rathaus	Rathaus II	altes Rathaus
kleiner Sitzungssaal	2. St., Zi. 215	Mehrzweckraum I SGB IX Mehrzweckraum III BEEG/ErzG	Ringstr. 29/II (Besprech.raum)	2. St., Zi. 204
Montag, 06.07.2009	Dienstag, 07.07.2009	Montag, 20.07.2009	Mittwoch, 15.07.2009	Donnerstag, 16.07.2009
Montag, 03.08.2009	Dienstag, 04.08.2009	Montag, 17.08.2009	Mittwoch, 19.08.2009	Donnerstag, 20.08.2009
Montag, 07.09.2009	Dienstag, 01.09.2009	Montag, 21.09.2009	Mittwoch, 16.09.2009	Donnerstag, 17.09.2009
Montag, 05.10.2009	Dienstag, 06.10.2009	Montag, 19.10.2009	Mittwoch, 21.10.2009	Donnerstag, 15.10.2009
Montag, 02.11.2009	Dienstag, 03.11.2009	Montag, 16.11.2009	Mittwoch, 18.11.2009	Donnerstag, 19.11.2009
Montag, 07.12.2009	Dienstag, 01.12.2009	Montag, 21.12.2009	Mittwoch, 16.12.2009	Donnerstag, 17.12.2009